



C&P NEWSLETTER

April 2012

Cöster & Partner präsentieren Ihnen heute den Newsletter im neuen Layout. Wir informieren Sie über aktuelle Entscheidungen im Wettbewerbsrecht, IT-Recht und Domainrecht sowie über Aktuelles aus unserer Kanzlei.

INHALT

- **Wettbewerbsrecht**.....Seite 2
Hotelbewertungen nicht ohne weiteres auf andere Branchen übertragbar
- **IT-Recht**.....Seite 3
Negative Bewertungen im Internet
- **Domainrecht**.....Seite 4
Berichtigungsanspruch gegen falsch eingetragenen Domaininhaber
- **Aus unserer Kanzlei**.....Seite 6

Cöster & Partner auf der Int. Spielwarenmesse 2012

Seminar zum aktuellen Markenrecht mit Herrn Dr. Cöster am 24.03.2012
- **Impressum und Hinweise**.....Seite 7



Dr. Enno Cöster

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Hotelbewertungen nicht ohne weiteres auf andere Branchen übertragbar

„Hotelsterne für Schiffe“ (WRP 2012, 480)

Weil den Verbrauchern das Hotelbewertungssystem mit der Vergabe von bis zu fünf Sternen gut geläufig ist, verfallen andere Branchen immer wieder auf die Idee, sich selbst oder ihren Mitgliedern solche Sterne zu vergeben; dabei wird dann mit der 5-Sterne-Kategorie recht großzügig umgegangen, ohne daß für den Verbraucher erkennbar ist, worauf diese Bewertung beruht.

In der Entscheidung "Hotelsterne für Schiffe" hat das Kammergericht Berlin diesem "Verbiegen" von Hotelbewertungen für andere Branchen enge Grenzen gesetzt:

Der Verbraucher wird irreführt,

wenn ein Kreuzfahrtschiff die Klassifizierung "5 Sterne Superior" erhält, ohne daß ein speziell für Kreuzfahrtschiffe geeignetes Klassifizierungssystem angewendet worden wäre. In teilweise humorvoller Weise führt das Gericht aus, warum Bewertungskriterien für Beherbergungsbetriebe an Land nicht übertragbar sind auf Kreuzfahrtschiffe. Ein Hotelbetrieb zu Land mit 70 fensterlosen Zimmern würde niemals die Höchstnote erhalten. Dies gilt erst recht, wenn die Zimmer (Schiffskabinen) extrem klein sind.

Entsprechendes gilt für die Verleihung von Hotelsternen bei der Beurteilung von Fernbussen.

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

**Maria Höfler**

Rechtsanwältin

Negative Bewertungen im Internet

Das Internet ist heutzutage häufig die erste Anlaufstation, um sich über etwas zu informieren, seien es Produkte, Hotels, Restaurants, Ärzte oder Geschäftspartner. In zahlreichen Internetportalen können Nutzer Produkte, Dienstleistungen und ganze Unternehmen öffentlich bewerten. Eine negative Bewertung kann dabei schwerer wiegen als 100 positive. Für Unternehmer ist es daher sehr wichtig, auch im Internet Imagepflege zu betreiben. Doch welche Möglichkeiten gibt es, gegen negative Bewertungen vorzugehen?

Zunächst besteht kein genereller Anspruch auf Unterlassung von Bewertungen in Bewertungsportalen, weil das Interesse der Allgemeinheit an Informationen höher zu bewerten ist als die wirtschaftlichen Belange des Bewerteten (OLG Hamburg WRP 2012, 485, Leitsatz).

Im Einzelfall kann man jedoch die Löschung einer negativen Bewertung

verlangen, nämlich dann, wenn die Bewertung unwahre Behauptungen, Schmähkritik oder Beleidigungen enthält. Erlaubt sind dagegen wahre Tatsachenbehauptungen und bloße Werturteile.

Beispielsweise ist die Bewertung eines Hotelzimmers als "stark verschmutzt, voller Kakerlaken" nur dann erlaubt, wenn dies objektiv der Wahrheit entspricht. Der Bewertende müßte im Streitfall also den Zustand des Hotelzimmers belegen, beispielsweise durch Fotografien des verschmutzten Zimmers und der Kakerlaken. Sachlich gehaltene Werturteile sind erlaubt, solange solche Meinungsäußerungen nicht die Grenze zur Schmähkritik oder Beleidigung überschreiten. Eine Aussage wie "das Essen hat mir nicht geschmeckt" ist also zulässig, während es nicht erlaubt ist, den Koch für seine Leistungen mit Schimpfworten zu bedecken.

Für die Überprüfung konkreter Bewertungen und eine weitergehende Beratung stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung

© Maria Höfler, Rechtsanwältin



Dr. Renate Kropp

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Berichtigungsanspruch gegen falsch eingetragenen Domaininhaber

Hat derjenige, der mit der DENIC einen Vertrag über die Registrierung einer Domain geschlossen hat, gegen einen Dritten, der zu Unrecht in der WHOIS-Datenbank der Denic als Domaininhaber eingetragen ist, einen Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung des falschen Eintrags? Mit dieser Frage befaßte sich der BGH in seinem Urteil vom 18.02.2012 (Az. I ZR 187/10).

Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, daß nicht derjenige als Inhaber einer Domain in der WHOIS-Datenbank der Denic erscheint, der mit der DENIC einen Vertrag über die Registrierung der Domain geschlossen hat, sondern ein Dritter. Dies kann z. B. ein ehemaliger Gesellschafter oder Mitarbeiter sein, der über das zur Änderung erforderliche Paßwort verfügt und bei seinem Ausscheiden den Eintrag in der WHOIS-Datenbank unberechtigt abändert. In diesem Fall ist der Vertragspartner der DENIC zwar materiell Berechtigter hinsichtlich der Domain. Nach außen erscheint jedoch ein Unberechtigter als Inhaber.

Eine solche Konstellation war Gegenstand des Urteils des BGH vom

18.02.2012. Der dortige Beklagte erschien in der WHOIS-Datenbank der Denic als Inhaber der Domain. Der Registrierungsvertrag mit der Denic war jedoch vom Kläger abgeschlossen und nach dessen Angaben von ihm auch nicht gekündigt worden, so daß dieser der eigentliche Inhaber der Domain wäre. Damit der Eintrag in der WHOIS-Datenbank der tatsächlichen Rechtslage entspricht, beantragte der Kläger bei der Denic die Berichtigung des Eintrags. Die Denic machte dies jedoch von der Zustimmung des als Inhaber eingetragenen Beklagten abhängig. Daher forderte der Kläger den Beklagten auf, einer entsprechenden Berichtigung zuzustimmen. Nachdem dieser die Zustimmung verweigerte, verfolgte der Kläger den Anspruch gerichtlich.

Der BGH bejahte grundsätzlich einen Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Eintragung in der WHOIS-Datenbank der Denic hat nicht nur eine Bedeutung für die Verwaltung des Domainnamens und die Feststellung eines möglichen Anspruchsgegners im Falle einer vom Domaininhaber ausgehenden Rechtsverletzung, sondern ist auch für die wirtschaftliche Verwertung der Domain relevant.

Wörtlich führte der BGH aus:

"Die mit der materiellen Rechtslage übereinstimmende Eintragung des Berechtigten in der WHOIS-Datenbank verleiht diesem nach außen hin die Stellung eines Vertragspartners der Denic und gibt ihm den vermögensrechtlich wirksamen Vorteil, über den Domainnamen nicht nur rechtswirksam, sondern auch tatsächlich verfügen zu können. Die Eintragung eines Nichtberechtigten bewirkt dagegen eine tatsächliche Sperrfunktion, die den berechtigten Inhaber des Domainnamens bei einer Verwertung über sein Recht zumindest behindert."

Voraussetzung für einen solchen Anspruch auf Zustimmung zur Berichtigung ist jedoch stets, daß der Anspruchsteller auch nachweisen kann, daß er tatsächlich noch immer Vertragspartner der Denic hinsichtlich der Domain ist und keine Übertragung der Domain auf den (zu Unrecht) eingetragenen Inhaber erfolgt ist. Dies war in dem vom BGH entschiedenen Fall noch nicht abschließend geklärt worden, so daß die Angelegenheit an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Ein die Verurteilung auf Zustimmung aussprechendes Urteil ersetzt mit Eintritt der Rechtskraft die Zustimmungserklärung des Beklagten, so daß die Berichtigung dann ohne weitere Mitwirkung des Beklagten erfolgen kann.

© Dr. Renate Kropp, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Cöster & Partner auf der Int. Spielwarenmesse 2012



Die 63. Internationale Spielwarenmesse Februar 2012 war Treffpunkt vieler Spielideen und Innovationen - aber auch Treffpunkt der Produktpiraten und ihrer Nachahmerprodukte. Streitparteien, nämlich Originalhersteller

als Inhaber von Patenten, Urheber- und Markenrechten einerseits und Nachahmer mit der Behauptung, ihre Nachahmung sei zulässig, kamen wieder in unser Kanzlei-Messebüro im Glaspalast NCC Ost. Ein Schwerpunkt lag in diesem Jahr bei Spielzeug-Helikoptern, die sich steigender Beliebtheit erfreuen, wenn sie ein stabiles Flugverhalten aufweisen, wobei letztere Konstruktionen durch technische Schutzrechte vor Nachahmung geschützt sind.

Daneben nutzten wir die Messe zu Jahresgesprächen mit Spielwarenmandanten von außerhalb, und wir freuen uns darauf, den Gewerblichen Rechtsschutz auch auf der nächsten Spielwarenmesse zu vertreten.

Seminar zum aktuellen Markenrecht mit Herrn Dr. Cöster am 24.03.2012



Am 24.03.2012 hat Herr Dr. Enno Cöster zusammen mit Herrn Manfred Schwerdtner, Vorsitzender Richter des für Markenrecht zuständigen

3. Zivilsenats des OLG Nürnberg, erneut ein Seminar zum Thema "Aktuelle Rechtsprechung aus dem Markenrecht" abgehalten. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung lag auf der aktuellen Rechtsprechung des EuGH, des BGH und des OLG Nürnberg zu den wichtigsten markenrechtlichen Bereichen.

Unter den Teilnehmern waren Rechtsanwälte, Patentanwälte und Unternehmensjuristen. Die sich abwechselnden Referenten konnten die von Seminarteilnehmern aufgeworfene Fragen gewohnt fundiert und ausführlich beantworten und auf Grund ihrer langjährigen markenrechtlichen Erfahrungen viele praktische Tips geben.

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.